

Entschädigung von Wildschäden in der Forstwirtschaft

Bei Totalverbiss in Naturverjüngungen ist der Schaden mit € 0,26 je total verbissener Pflanze bei maximal 6.000 Pflanzen je Hektar auszugleichen.

Weiserflächen für Tannenverjüngung sind möglich, sofern die Tanne mit mindestens 5 % im Altbestand vertreten ist.

Für Verbisschäden, für die keine geäunten Vergleichsflächen zur Verfügung stehen, wird folgende Entschädigungsregelung festgelegt:

Höhe	Leit- und Seittrieb stark verbissen, Entschädigungssatz	Leittrieb verbissen Entschädigungssatz
Unter 0,50 m	€ 0,26	€ 0,13
0,50 – 1,00 m	€ 0,52	€ 0,26
über 1,00 m	€ 0,82	€ 0,52

Die Tanne wird hiervon abweichend entschädigt mit:

Höhe	Leit- und Seittrieb stark verbissen, Entschädigungssatz	Leittrieb verbissen Entschädigungssatz
unter 0,50 m	€ 0,39	€ 0,21
0,50 – 1,00 m	€ 0,77	€ 0,39
über 1,00 m	€ 1,15	€ 0,77

Fegeschäden werden, sofern am Baum die Rinde fehlt, folgendermaßen entschädigt:

Höhe		
unter 0,50 m	€ 1,03	€ 1,54
0,50 – 1,00 m	€ 2,05	€ 3,07
über 1,00 m	€ 3,07	€ 4,61

Schältschäden werden nur einmal entschädigt. Dabei wird der Durchmesser des Stammes in Brusthöhe gekluppt und gestaffelt nach Durchmesser wie folgt je cm Brusthöhendurchmesser entschädigt:

	Durchmesser	Entschädigung je cm BHD
Klasse I	bis 8 cm	€ 1,44
Klasse II	8 bis 16 cm	€ 1,13
Klasse III	über 16 cm	€ 0,72

Die Schadensaufnahme erfolgt durch den Geschädigten und den Jagdpächter. Die empfohlenen Entschädigungssätze können mit Zu- und Abschlägen versehen werden.

Es muss ein jährlicher gemeinsamer Waldbegang mit Jagdgenossenschaft und Jagdpächter durchgeführt werden.

Der Jagdpächter sollte über die Kulturpläne unterrichtet werden, um in